

RS Vwgh 1993/10/19 92/08/0210

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

Rechtssatz

Dem § 25 Abs 1 AIVG kann nicht entnommen werden, daß ein Verschweigen nur gegenüber dem Arbeitsamt den Rückforderungstatbestand erfüllt. Auch ein Verschweigen maßgebender Tatsachen gegenüber den Sozialversicherungsträgern iZm der Anmeldung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung reicht dann aus, wenn diese fehlerhafte Anmeldung zur Annahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung durch die Gebietskrankenkasse führen mußte und dieses so angenommene Beschäftigungsverhältnis die Anwartschaft für die begehrte Leistung nach dem AIVG begründet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080210.X05

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at